

Liebe Sportlerinnen und Sportler, liebe Eltern,

da es zu den Jahresdiensten für den Hauptverein immer noch Unklarheiten gibt, möchten wir uns gerne noch einmal an Sie wenden.

Warum Dienste?

Nur von den Beitragseinnahmen alleine können wir die Ausgaben der Abteilungen nicht bestreiten. Darum sind wir zur Erzielung weiterer Einnahmen gezwungen, Feste zu veranstalten. Zudem versuchen wir, unsere Liegenschaften weitestgehend selbst instand zu halten, um hohe Kosten für Handwerker zu vermeiden. Beides können wir nur durch Ihre aktive Mithilfe stemmen - darum ist ihre Hilfe für den Verein so wichtig.

Letztendlich erweisen Sie mit Ihrer Hilfe Ihrer Abteilung einen wichtigen Dienst – sei es durch die Vermehrung von Einnahmen (Feste) oder die Reduzierung von Kosten (Arbeitseinsätze). Bei den bisher geleisteten Diensten war zu beobachten, dass die Helfer Ihren Dienst keineswegs als „notwendiges Übel“ gesehen haben. Vielmehr war, insbesondere bei den Arbeitseinsätzen am Vereinsheim, ein positives „Wir-Gefühl“ zu beobachten. Viele Teilnehmer haben sich freiwillig zum nächsten Arbeitsdienst angemeldet. Das freut uns sehr – aber letztlich wollen wir gerade vermeiden, dass immer dieselben Mitglieder Dienste leisten.

Darum haben wir uns als Ziel gesetzt, dass jedes aktive Mitglied und alle Eltern von aktiven Kindern bis 14 Jahren Ihren Dienst für die SGH leisten sollen. Wir sind der Auffassung, dass 4 Stunden Dienst nicht zu viel verlangt sind.

Einige Details zu den Diensten:

- Eltern, die mehr als zwei Kinder haben, müssen nur einen Dienst leisten.
- Es muss immer nur ein Elternteil einen Dienst leisten.
- Kinder im Alter von 14 – 16 Jahren leisten selbst Dienste. Der Einsatz wird dabei dem Alter angepasst (z.B. Kinderfastnacht, Kinderweihnachtsfeier, Gartendienste usw.)
- Ab dem 65. Lebensjahr entfällt die Pflicht zur Leistung von Diensten. Selbstredend können freiwillig Dienste geleistet werden.

Organisation:

Die benötigten Dienste können auf unserer Homepage www.sg-hainhausen.de eingesehen werden. Klicken Sie auf der Startseite "Verein" an und wählen sie „Dienste 2019“. Sie bekommen auch bei Ihrem Abteilungsleiter alle nötigen Informationen.

Geben Sie uns bitte ihren Wunschtermin (an den Abteilungsleiter oder an den Wirtschaftsausschuss unter was@sg-hainhausen.de). Sollten Sie sich bis Ende Januar 2019 nicht in eine der Listen eintragen, werden Sie vom Wirtschaftsausschuss für einen Termin schriftlich eingeteilt. Wenn sie diesen Dienst unentschuldigt nicht antreten, sind die in der Beitragsordnung vorgesehenen 40,00 € zu entrichten.

Sollten noch weitere Fragen aufkommen, können den Wirtschaftsausschuss unter was@sg-hainhausen.de jederzeit kontaktieren. Der die Dienste betreffende Auszug aus der Beitragsordnung ist umseitig gedruckt.

Nochmals unsere Bitte: **Unterstützen Sie unseren Verein. Nur gemeinsam sind wir stark.**

Mit sportlichen Grüßen

Der Vorstand

weitere Erläuterungen umseitig



Auszug aus der Beitragsordnung der SGH:

5. Arbeitsdienste

- 5.1 Aktive Erwachsene und aktive Jugendliche von 14 – 18 Jahren sind verpflichtet, 4 Stunden im Jahr Arbeitsdienste für die SGH zu leisten.
- 5.2 Für aktive Kinder unter 14 Jahren ist der Arbeitsdienst von einem Elternteil (Vater oder Mutter) zu leisten. Das gilt nur für Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht schon als aktive Mitglieder in der SGH geführt werden und somit nach Ziffer 5.5.1 zum Arbeitsdienst verpflichtet sind.
- 5.3 Eltern mit mehr als einem aktiven Kind sind lediglich zu einmal 4 Stunden Arbeitsdienst nach Ziffer 5.5.2. verpflichtet.
- 5.4 Arbeitsdienste nach den Ziffern 5.5.1 bis 5.5.3. können angefordert werden für:
- a) Vereinsfeste des Hauptvereines
 - b) Jubiläen des Hauptvereines (z.B. Ehrenabende usw.)
 - c) Dienste der SGH für die Igemo Hainhausen
 - d) Veranstaltungen der Jugendvertretung (Halloween, Kinderweihnachtfeier, Weihnachtsmarkt)
 - e) Arbeiten an den Liegenschaften der Sportgemeinde Hainhausen e.V..
 - Vereinsgebäude (Renovierung und Instandhaltung).
 - Vereinsgelände (Renovierung und Instandhaltung).
 - Turnhalle (Renovierung und Instandhaltung).
 - Tennisanlage (Renovierung und Instandhaltung), kein Thekendienst.
 - Arbeitsdienst zur Pflege der Tennisplätze und der gesamten Außenanlage sowie der Räumlichkeiten.
- 5.5 Wird ein Mitglied zu einem Arbeitsdienst nach den Ziffern 5.5.1 bis 5.5.3. eingeteilt und tritt diesen nicht an, so entsteht eine Gebühr in Höhe von 10,00 € je Stunde, höchstens jedoch 40,00 € je Kalenderjahr. Diese Gebühr wird nach Ziffer 3. vom Girokonto des Mitgliedes eingezogen.